

Satzung der FH NORDAKADEMIE zur Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Business Administration

Aufgrund § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. H, S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. H, S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. November 2005 folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

II Zulassung zum Studium

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Zulassung

III Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 10 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit
- § 13 Prüfungsakten

IV Masterprüfung

- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Master-Prüfungsverfahren
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Leistungspunktesystem
- § 20 Zeugnis

V Ergänzende Bestimmungen

- § 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung und Teilnahmenachweise
- § 22 In-Kraft-treten

I Allgemeiner Teil

Vorbemerkung:

In dieser Satzung wird zugunsten besserer Lesbarkeit und vereinfachter Formulierungen grundsätzlich die männliche Form synonym für beide Geschlechter gebraucht. Die gesonderte Nennung der weiblichen und der männlichen Form entfällt damit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die für den postgradualen Studiengang Master of Business Administration an der Fachhochschule NORDAKADEMIE erfolgen.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Studiengang vermittelt vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich Business Administration. Der Studiengang baut auf einen bereits vorhandenen Hochschulabschluss auf.
- (2) Das Studium soll in der Wirtschaft berufstätigen Praktikern Gelegenheit geben, in das Themenumfeld des Studienganges vertieft einzudringen und ihr Wissen auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis zu bringen.
- (3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Themengebiete erkennt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und praxisbezogen anzuwenden.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden, der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ernannt wird,
 - dem Rektor der Fachhochschule als Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern, die dem Lehrkörper des Studienganges angehören und vom Senat der Hochschule ernannt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen und in alle Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 3 Jahre.

§ 4 Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt die Prüfer. Zu Prüfern können alle Hochschullehrer sowie nach § 86 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen ernannt werden. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Fachhochschule NORDAKADEMIE tätig ist.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan. Das Studium umfasst ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 715 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt und können durch Einzelveranstaltungen ergänzt werden. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (3) Während des dritten Semesters ist die Master-Thesis anzufertigen.

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an anderen Hochschulen bestanden hat, können angerechnet werden.
- (2) Prüfungsleistungen gelten als gleichwertig, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen der Prüfung denen des postgradualen Studienganges Master of

Business Administration der Fachhochschule NORDAKADEMIE im Wesentlichen entsprechen.

- (3) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn mit der Partnerhochschule ein bilaterales Abkommen auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) besteht, welches die Anrechnung von Studienleistungen zwischen den Hochschulen und die Einstufung von Studierenden in den Studiengang regelt.

II Zulassung zum Studium

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung ist ein vorhandener Studienabschluss einer Hochschule.
- (2) Bei nichtwirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschlüssen soll der Bewerber vor Aufnahme des Studiums ein wirtschaftswissenschaftliches Vorstudium absolvieren.
- (3) Bewerber müssen eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Praxis vor der Zulassung zum Studium nachweisen.

§ 8 Zulassungsantrag

- (1) Der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich beim Leiter des Studiengangs.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Lebenslauf,
 - Hochschulabschlusszeugnis,
 - Nachweis über betriebspraktische Tätigkeiten und ein
 - Ausgefüllter Bewerbungsbogen der Hochschule.

§ 9 Zulassung

Über die Zulassung entscheidet der Leiter des Studiengangs unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines hochschulinternen Auswahlverfahrens (Englishtest, Auswahlgespräch, Potentialtest) im Einvernehmen mit dem Rektor.

III Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 10 Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Master-Thesis nach § 16. Bis zum letzten Tag der Prüfung ist außerdem die Teilnahme an den in § 21 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen nachzuweisen.
- (2) Art und Dauer der geforderten Prüfungsleistungen regelt § 21.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, besteht für den Studierenden die Möglichkeit, die Prüfungsleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Bei erneutem Nichtbestehen gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums wird durch das Master-Zeugnis bescheinigt. Gleichzeitig wird dem Absolventen der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", verliehen und ihm darüber eine Urkunde ausgehändigt.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen. Arbeiten von Gruppen können als Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind.
- (2) Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können nur um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 entfallen.

- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei werden die Gesamtnoten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Gleiches gilt für die Gesamtnote der Master-Prüfung.
- (4) Die Fachendnoten sowie die Noten der Masterprüfung lauten:
- | | |
|-----------------------|-------------------|
| Bis 1,5: | Sehr gut |
| Von über 1,5 bis 2,5: | Gut |
| Von über 2,5 bis 3,5: | Befriedigend |
| Von über 3,5 bis 4,0: | Ausreichend |
| Über 4,0: | Nicht ausreichend |
- (5) Prüfungsleistungen sind von der Prüferin oder dem Prüfer innerhalb von längstens 10 Wochen zu bewerten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat
- ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt oder
 - eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Hat der Kandidat triftige Gründe für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Verzug und will er diese geltend machen, so müssen die Gründe dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Kandidat krank ist. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Erkennt der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Stellt ein Prüfer einen schweren Tatbestand nach Absatz (3), Satz 1 fest, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag den betreffenden Studenten von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen. Die Folge ist eine Zwangsexmatrikulation.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer

teilnehmen, sofern kein Prüfungskandidat widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Prüfungsakten

Der Kandidat kann seine Prüfungsakten einsehen. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung des Kandidaten aus dem Studium noch mindestens ein Jahr aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Die Master-Thesis kann nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag des Kandidaten an ihn zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Masterprüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

IV Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation als Student im Studiengang. Mit der Immatrikulation gilt der Student als zu den Prüfungen angemeldet. Eine gesonderte Anmeldung ist nur zu Wiederholungsprüfungen erforderlich. Bei der Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen sind die durch Bekanntmachung gesetzten Fristen einzuhalten.
- (2) Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit setzt neben der Immatrikulation als Student voraus, dass der Kandidat 75 % oder mehr der bis zum Ende des zweiten Semesters laut Studienplan vorgesehenen Credits erworben hat.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 - der Kandidat die nach den Absätzen 1 und 2 jeweils vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in demselben oder einem vergleichbarem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten - im Falle einer Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich - mit.

§ 15 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren (Master-Prüfungsverfahren) vom Prüfungsausschuss festgestellt. Das Verfahren wird zweimal pro Jahr durchgeführt.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den in § 21 aufgeführten Prüfungsleistungen in den dort genannten Fächern. Die Prüfungen werden studienbegleitend als

- Klausur, als
- Hausarbeit, als
- Vortrag oder als
- mündliche Prüfung

nach Wahl des Prüfers in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.

(3) In den Klausuren sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Klausuren dauern mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

(4) Mit der Hausarbeit sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie eine aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung zu einem zusammenhängenden Themenkomplex in einem begrenzten Zeitraum von bis zu sechs Wochen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen können.

(5) Die Ergebnisse von Klausuren und Hausarbeiten sollen den Prüflingen spätestens zehn Vorlesungswochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin mitgeteilt werden.

(6) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 30, höchstens 60 Minuten pro Prüfling.

Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(7) Durch einen Vortrag soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, über ein dem Berufsfeld entstammendes Thema in freier Rede grammatikalisch korrekt und mit einem den Anforderungen entsprechenden Wortschatz zu referieren. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an den Vortrag bekannt zu geben.

(8) Sind nach § 21 verschiedene Prüfungsformen möglich, legt der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form der Prüfungsleistung fest.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüferin oder der Prüfer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zu Beginn der Lehrveranstaltung auch eine der anderen in § 15 (2) genannten Prüfungsformen festlegen.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit zu einer komplexen Aufgabenstellung anzufertigen.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben.
- (3) Das Thema der Master-Thesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Es kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers vorgeschlagen werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Die Themenausgabe erfolgt durch die Fachhochschule; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Master-Thesis ist spätestens 6 Monate nach Ausgabe des Themas bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen – an diesen zu übersenden. Der Abgabetermin ist zu dokumentieren. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens 8 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas kann nur innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Thesis wird von zwei Prüfern bewertet. Davon ist eine oder einer in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, das das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sind sich beide in der Bewertung einig, können sie ein gemeinsames Gutachten vorlegen, bei abweichenden Bewertungen sind getrennte Gutachten zu verfassen. In diesem Fall errechnet sich die Note der Master-Thesis in sinngemäßer Anwendung von § 11 (3) und (4).

- (8) Beurteilt ein Prüfer die Master-Thesis als "nicht ausreichend" (5,0), der andere aber als mindestens "ausreichend" (4,0), so legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt der Drittgutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Diplomarbeit unter Berücksichtigung von § 11 (3) und (4) als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als "nicht ausreichend" (5,0).

§ 17 Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Masterprüfung fest.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 21 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 11 (3) und (4) gelten entsprechend.
- (3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat in einem oder mehreren Fächern keine ausreichende Leistung nachweisen konnte. Wenn eine weitere Wiederholung der Prüfung nach § 10 Absatz 3 nicht mehr möglich ist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. In diesen Fällen wird auf Antrag von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungen und den Vermerk, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, enthält.
- (4) Die Masterprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn neben den in § 21 genannten Prüfungsleistungen auch die dort geforderten Studienleistungen nachgewiesen sind.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen,

wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Leistungspunktesystem

- (1) Für die an der Fachhochschule NORDAKADEMIE mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden Credits vergeben.
- (2) Die je Prüfungsleistung vergebenen Credits sind in § 21 vermerkt.

§ 20 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung stellt die Fachhochschule NORDAKADEMIE ein Zeugnis aus, das die Prüfungsnoten und die Gesamtnote enthält. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Rektor unterzeichnen das Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden wurde.

V Ergänzende Bestimmungen

§ 21 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung und Teilnahmenachweise

(1) Prüfungsleistungen

Modul	Art und Dauer der Leistungsnachweise	Credits
Pflichtbereich		
Basiskurs		
Grundlagen Unternehmensführung	Klausur	8
General Management		
Internationale Wirtschaft	Klausur	6
International Management	Hausarbeit	6
Kommunikationstheorie	mündliche Prüfung	6
Comparative Management	Hausarbeit	5
Controlling	Klausur	6
International Marketing	Hausarbeit	6
Human Resource Management	Klausur	6
Strategische Unternehmensführung	Klausur oder Hausarbeit	6
Wahlbereiche (2 aus 3)		
1 Marketing		
Sales- and Service-Marketing	Klausur oder Hausarbeit	6
Individual Marketing	Klausur oder Hausarbeit	6
Branding und Special Topics in Marketing	Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8
2 Business Process Management		
Projektmanagement	Klausur oder Hausarbeit	6
Prozessmanagement	Klausur oder Hausarbeit	6
Information Management and IT-Controlling	Klausur oder Hausarbeit	8
3 Finance and Accounting		
Financial Accounting	Klausur oder Hausarbeit	6
Finance	Klausur oder Hausarbeit	6
Business Valuation and Analysis	Klausur oder Hausarbeit	8
Weitere Prüfungen		
Master-Thesis	s. § 16	25

(2) Teilnahmenachweise

Vor Aushändigung des Zeugnisses nach § 20 ist der Nachweis der Teilnahme

an Veranstaltungen aus dem Bereich Studium generale im Umfang von mindestens 80 Stunden erforderlich.

§ 22 In-Kraft-treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende des Jahrgangs 06.

Die vorstehende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Business Administration ist vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt worden.

Elmshorn, Juli 2006

Der Rektor der Fachhochschule